

## Statuten

### I. Zweck

#### Art. 1

Der Militärschiessverein Flaach, gegründet im Jahre 1894 mit Sitz in Flaach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des kantonalen und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

#### Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

#### Art. 4

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

#### Art. 5

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen.

Ebenso können nicht schiesspflichtige Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.

#### **Art. 6**

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

#### **Art. 7**

Jede ordentliche Jahresversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, die einen besonderen Beitrag leisten, haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

#### **Art. 8**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Passive
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen, Teilnahme an Wettschiessen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
  - a) durch den Vorstand
  - b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen innert drei Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

#### **Art. 11**

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Art. 12**

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

#### **Art. 13**

Für Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.

### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

#### **Art. 14**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident, 1. Schützenmeister zugleich Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Jungschützenleiter

Die übrigen Ämter des Vorstandes ergeben sich aufgrund der anfallenden Pflichten und werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb einschliesslich die Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.-

#### **Art. 15**

Sämtliche Ämter und Pflichten werden im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt

Das Pflichtenheft wird im Turnus der Erneuerungswahlen, von der Generalversammlung genehmigt.

#### **Art. 16**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

#### **Art. 17**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

#### **Art. 18**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

### **V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

#### **Art. 19**

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

#### **Art. 20**

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

#### **Art. 21**

Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

#### **Art. 22**

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

#### **Art. 23**

Wissentliches falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

## **VI. Finanzielles**

### **Art. 24**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 25**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

### **Art. 26**

Es wird kein Eintrittsgeld erhoben. Mitglieder, die ihren Wohnsitz wechseln oder der Schiesspflicht enthoben sind, haben freien Austritt.

### **Art. 26 a**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art 27**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.

### **Art. 28**

Zur Ausarbeitung des Jahresprogramms ist vom Vorstand der von den belasteten Grundeigentümern bestimmte Abgeordnete beizuziehen.

Das ausgearbeitete Jahresprogramm wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Schiessübungen, die das Jahresprogramm nicht enthält, sind den Grundeigentümern mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

### **Art. 29**

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

### **Art. 30**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss  $\frac{3}{4}$  aller Mitgliederstimmen.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Flaach zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Flaach, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

### **Art. 31**

Der Gemeinderat legt das Benützungsreglement für die Schützenstube fest.

### **Art. 32**

Die vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26.01.2018 angenommen und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. Februar 1988 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Für alle maskulinen Formen gelten singemäss auch die femininen.

Flaach, 26. Januar 2018

#### **Militärschiessverein Flaach**

Der Präsident: Roy Gisler

Der Vizepräsident: Marc Frauenfelder

Genehmigungen durch die unten aufgeführten Instanzen.

Benken, 5. Oktober 2018

#### **Bezirksschützenverband Andelfingen**

Der Präsident: Matthias Geiger

Der Aktuar: Roland Meister

Zürich, 12. Oktober 2018

#### **Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich** Kontroll- Schiess- und Strafwesen

Der Sektorleiter: Christian Johannes